

BGer 5A 265/2023 vom 12. April 2023

Bundesgericht, 2023-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_265_2023

FR: TF 5A 265/2023 du 12 avril 2023

IT: TF 5A 265/2023 del 12 aprile 2023

Regeste

Ehescheidung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Der Anspruch auf Bevorschussung der Gerichts- und Anwaltskosten ist im materiellen Zivilrecht begründet, weshalb er vor dem zuständigen Sachgericht im kantonalen Verfahren geltend zu machen und das Bundesgericht zur Beurteilung eines Prozesskostenvorschussgesuches unzuständig ist (BGE 143 III 617 E. 7).

E. 2

Im Übrigen hat die Beschwerde konkrete Rechtsbegehren zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), welche bei Geldforderungen zu beziffern sind (BGE 134 III 235 E. 2; 143 III 111 E. 1.2), jedenfalls soweit sich nicht aus der Begründung ohne weiteres ergibt, auf welchen Betrag der Rechtssuchende eine Geldleistung festgesetzt wissen will (BGE 125 III 412 E. 1b). An solchen Begehren mangelt es und es ist auch aus den weitschweifigen Ausführungen in der Beschwerdebegründung höchstens sinngemäss ersichtlich, dass es der Beschwerdeführerin um höhere Unterhaltszahlungen zu gehen scheint, ohne dass sich aber erahnen lässt, auf welchen Betrag sie den Unterhalt festgesetzt wissen möchte. Mithin scheidet die Beschwerde bereits am Fehlen hinreichender Rechtsbegehren.

E. 3

Zudem müsste in gedrängter Form dargelegt werden, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Auch diesen Anforderungen genügt die Beschwerde nicht ansatzweise. Soweit die Ausführungen überhaupt verständlich sind, scheint die Beschwerdeführerin einen hohen ehelichen Lebensstandard geltend machen zu wollen. Eine verständliche Darlegung, was für Unterhaltsforderungen sie stellt, lässt sich aber wie gesagt nicht ausmachen und noch weniger enthält die Beschwerde einen Fingerzeig, inwiefern mit dem angefochtenen Urteil Recht verletzt worden sein soll.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.